

Verletzungen auseinanderzusetzen, müssen die Leiter davon ausgehen, daß das sozialistische Recht wesentlich dazu beiträgt, „daß die ethischen Prinzipien und politisch-moralischen Maßstäbe der Arbeiterklasse zu allgemeingültigen Regeln für die gesamte Gesellschaft werden“./9/

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung des Kollektivs mit Mitgliedern, die Straftaten und andere Rechtsverletzungen begangen haben oder mit bestimmten Konflikten nicht fertig werden, sollten die Leiter aber auch nicht übersehen, daß

- durch die politisch-fachliche und kulturelle Weiterbildung des Kollektivs die positive Entwicklung des Rechtsverletzers wirksam gefördert wird;
- dem Rechtsverletzer bei familiären, persönlichen oder anderen Schwierigkeiten im Zusammenwirken mit gesellschaftlichen Kräften des Territoriums geholfen werden muß;
- genaue Kontroll- und Berichtspflichten der nachgeordneten Leiter festgelegt werden;
- bei einer vorbildlichen Entwicklung eines auf Bewährung Verurteilten ein Antrag auf vorzeitige Beendigung der Bewährungszeit gemäß § 35 Abs. 2 StGB gestellt werden kann.

### Informationsbeziehungen zwischen Betrieb und Gericht

Aus diesen Aufgaben des Betriebsleiters bei der Kriminalitätsvermeidung und -bekämpfung und der damit verbundenen gesellschaftlichen Erziehung des Rechtsverletzers leiten sich auch Inhalt und Umfang der Informationsbeziehungen zwischen den Rechtspflegeorganen — hier speziell dem Gericht — und den Betrieben ab.

Die §§ -18 und 19 StPO geben in dieser Hinsicht eine grundsätzliche Orientierung, die jedoch zu konkretisieren ist, um einen wirksamen und gut funktionierenden Informationsfluß zwischen Gericht und Betrieb, insbesondere volkseigenen Großbetrieben, zu erreichen. Dabei treten in der Praxis u. a. folgende Fragen auf:

1. In welchen Fällen ist der Betriebsleiter über das einzelne Strafverfahren zu informieren und zur Teilnahme an der Hauptverhandlung aufzufordern (§ 209 StPO)? Welche Kriterien sind dabei zu beachten?

Als geeignet haben sich dabei diejenigen Verfahren erwiesen — und so wird es auch in der gerichtlichen Praxis größtenteils gehandhabt —, in denen

- erhebliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes festgestellt wurden,
- hohe materielle Schäden entstanden sind,
- Straftaten von Leitungskadern begangen wurden,
- Straftaten durch Mängel in der Leitungstätigkeit oder durch andere betriebliche Mißstände wesentlich beeinflusst worden sind,
- über Straftaten von Rückfalltätern zu entscheiden ist, bei denen das Bewährungs- und Erziehungssystem im Betrieb nicht wirksam geworden ist.

Dadurch wird eine qualifizierte Auswertung des Verfahrens gewährleistet.

2. Unterschiedlich wird die Frage beantwortet, ob die aus der Verantwortung des Betriebsleiters gemäß Art. 3 StGB folgenden Aufgaben bei der Kriminalitätsvermeidung und -bekämpfung und zur Gewährleistung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses auf nachgeordnete Leiter oder Funktionalorgane des Betriebsleiters delegiert werden können.

/9/ W. Ulbricht, Die politische Vorbereitung des VIII. Parteitages. Berlin 1971, S. 57.

Es wäre lebensfremd, wollte man vom Betriebsleiter verlangen, daß er alle damit zusammenhängenden Aufgaben selbst erfüllen muß. In der Praxis werden diese Aufgaben zum Teil von der Kaderabteilung übernommen. Häufig wird ein Mitarbeiter dieser Abteilung speziell mit der Betreuung Haftentlassener und der auf Bewährung verurteilten Werk tätigen beauftragt. Durch eine derartige Delegation von Aufgaben wird aber die Verantwortung des Betriebsleiters gemäß Art. 3 StGB nicht aufgehoben. Der Betriebsleiter muß also seinerseits die von ihm beauftragten Leiter und Funktionalorgane kontrollieren und ggf. die Maßnahmen verschiedener Organe koordinieren. Er bleibt auch Adressat der Informationen, die das Kreisgericht dem Betrieb zuleitet.

3. Das Untersuchungsorgan hat in geeigneten Fällen dem Betriebsleiter davon Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Mitarbeiter der Verdacht einer Straftat besteht (§102 StPO). Auf die Bedeutung dieser Mitteilungspflicht sowohl für die Arbeit des Untersuchungsorgans als auch für die Beratung im Kollektiv des Beschuldigten ist zutreffend in den Aufgaben zur Weiterführung der Merseburger Initiative hingewiesen worden./10/

4. Unmittelbare Informationsbeziehungen zwischen dem Gericht und dem Betrieb beginnen somit erst dann, wenn das Gericht in den geeigneten Verfahren Leitungskader zur Teilnahme an der Hauptverhandlung auffordert (§ 209 StPO). Aus dieser Einladung muß ersichtlich sein, weshalb die Teilnahme dieser Funktionäre vom Gericht für erforderlich gehalten wird.

5. Nach der Urteilsverkündung werden — soweit dies erforderlich ist — den gesellschaftlichen Kräften, die am Verfahren teilgenommen haben, Hinweise für die weitere Erziehung des Verurteilten im Betrieb gegeben (§256 StPO).

Haben an dieser Beratung Leiter der Betriebe nicht teilgenommen, so werden die erforderlichen Informationen in der Regel über den Kollektivvertreter weitergegeben. Geeignet erscheint auch die in der Praxis der Gerichte teilweise angewandte Methode, den Betriebsleiter durch ein Schreiben (Vordruck) über die festgelegten gerichtlichen Maßnahmen, die Rechte und Pflichten des Betriebes und die am Verfahren beteiligten gesellschaftlichen Kräfte zu informieren. Gleichzeitig damit werden die Leiter gebeten, zu bestimmten Terminen mitzuteilen, welche Ergebnisse im Erziehungsprozeß erreicht worden sind.

Die Art und Weise der Informationsübermittlung wird in jedem Fall unterschiedlich sein. Sie muß aber so gestaltet werden, daß die am Erziehungsprozeß Beteiligten ohne Zeitverlust die erforderlichen konkreten Hinweise für die Weiterführung des gesellschaftlichen Erziehungs- und Bewährungsprozesses erhalten./11/

6. In den Fällen, in denen besondere Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen seitens des Gerichts für erforderlich gehalten werden, muß gesichert sein, daß das Gericht vom Betrieb über folgende Fragen informiert wird:

- Wie und in welchem Kollektiv wurden die Hauptverhandlung und das Verfahren ausgewertet?
- War der Verurteilte anwesend, und welche Stellungnahme bezog er im Kollektiv?

/10/ Vgl. Steffens/Bahn, „Weiterführung der Merseburger Initiative zur rationellen und effektiven Gestaltung der Strafverfahren“, NJ 1971 S. 225 ff., insb. Ziff. 2 auf S. 226.

/11/ Vgl. hierzu die §§ 342 ff. StPO, §§ 14 bis 16 der 1. DB zur StPO und die Gemeinsame Anweisung des Ministeriums der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR vom 25. Juni 1968 I. d. F. vom 17. März 1969 zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1969, Nr. 7, S. 21).